



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Oktober 2012 (26.10)  
(OR. fr)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0253 (COD)

---

14820/1/12  
REV 1

CODEC 2354  
TRANS 330  
OC 554

### ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 13789/10 TRANS 238 CODEC 862

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)  
**(zweite Lesung)**

– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (GA + E)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 26.10.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. September 2010 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 91 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 15. März 2011 Stellung genommen<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat am 28. Januar 2011 Stellung genommen<sup>3</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 16. November 2011 abgegeben<sup>4</sup>.
4. Der Rat hat am 8. März 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>5</sup> festgelegt und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dok. 13789/10.

<sup>2</sup> ABl. C 132 vom 3.5.2011, S. 99.

<sup>3</sup> ABl. C 104 vom 2.4.2011, S. 53.

<sup>4</sup> Dok. 16805/11.

<sup>5</sup> Dok. 18581/11 REV 2.

5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
6. Das Parlament hat auf seiner Tagung vom 3. Juli 2012 in zweiter Lesung eine Abänderung an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen. Diese Abänderung spiegelt den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
7. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu der Abänderung des Europäischen Parlaments am 23. Juli 2012 abgegeben<sup>3</sup>.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dieser Abänderung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - die in Dokument 18581/2/12 enthaltene Abänderung des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. PE-CONS 44/12) bei Stimmenthaltung der estnischen, der polnischen und der slowakischen Delegation und bei Gegenstimme der deutschen, der österreichischen und der luxemburgischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.
9. Billigt der Rat die Abänderung des Europäischen Parlaments, so gilt die Richtlinie gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 12058/12 CODEC 1808 TRANS 232 PE 308.

<sup>3</sup> Dok. 12969/12.